

Bericht
der Energieversorgung Gera GmbH
und
der Kraftwerke Gera GmbH
und
der GeraNetz GmbH
über die getroffenen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs
im Jahr 2018
(Gleichbehandlungsbericht)

Gera, den 31. März 2019

Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG), die Kraftwerke Gera GmbH (nachfolgend KWG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Die GNG verteilt Strom und Gas über gepachtete Energieverteilernetze und ist der zuständige Verteilnetzbetreiber im Sinne des EnWG.

Die GNG hatte im Jahr 2018:

- im Bereich Strom insgesamt 75.202 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 459 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- im Bereich Gas insgesamt 11.788 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 47 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- 535 Einspeiseanlagen (55 RLM, 480 SLP)

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten (Herr Helwig Andreas Opel) der Energieversorgung Gera GmbH, der Kraftwerke Gera GmbH und der GeraNetz GmbH vorgelegt und ist im Internetauftritt der Energieversorgung Gera GmbH und der GeraNetz GmbH abrufbar:

<http://www.energieversorgung-gera.de/privatkunden/kundenservice/downloads.html>

unter dem Punkt: Allgemeine Unternehmensinformationen

<http://www.geranetz.de/unternehmen.html>

unter dem Punkt: Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist postalisch unter der Anschrift:

Energieversorgung Gera GmbH, Gleichbehandlungsbeauftragter, Herr Helwig Andreas Opel
Postfach 11 50, 07501 Gera

oder unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de

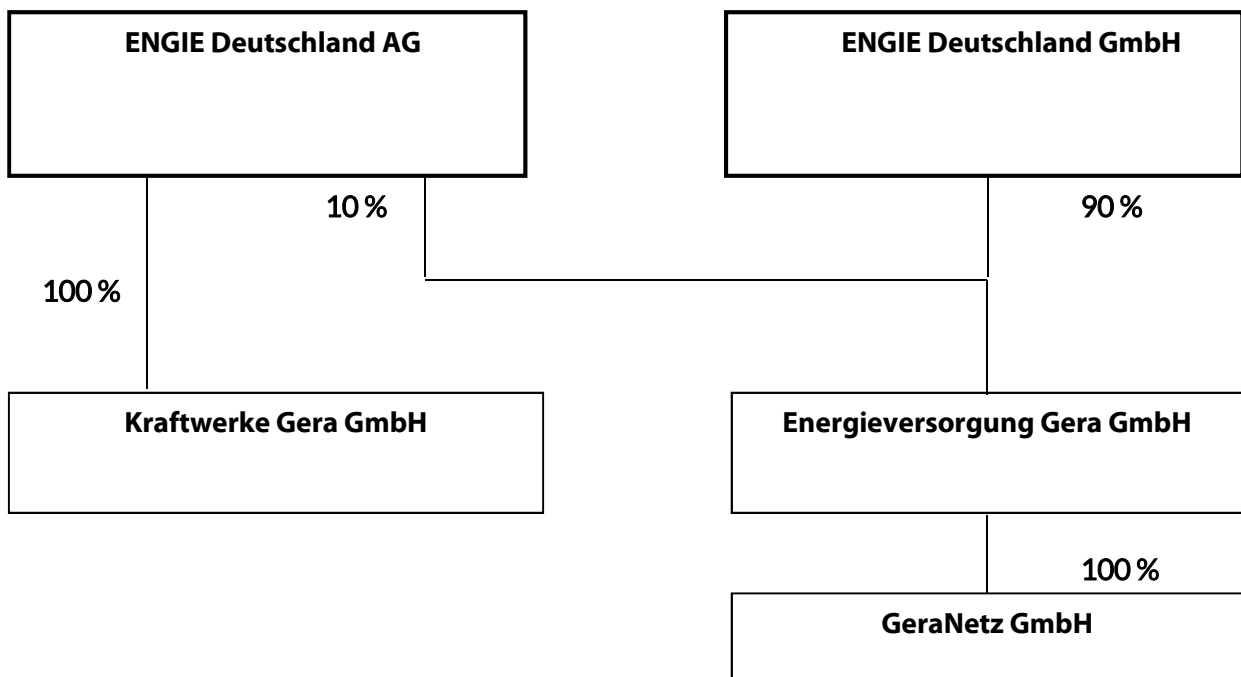
Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogrammes. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

Änderungen in der Selbstdarstellung der EGG, der KWG und der GNG

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Programm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Gegenüber dem Vorjahr 2017 ergibt sich eine Veränderung hinsichtlich der seit November 2016 bestehenden Gesellschafterstruktur bezüglich der an der Gesellschaft Energieversorgung Gera GmbH beteiligten Gesellschafter und deren Anteile an der Gesellschaft. Die bisher von der ENGIE Deutschland AG gehaltenen 100% der Gesellschaftsanteile an der KWG und der EGG wurden durch die Aufnahme eines neuen Gesellschafters umverteilt. Der neue Gesellschafter ENGIE Deutschland GmbH hält nun 90 % der Anteile an der EGG und der bisherige alleinige Gesellschafter ENGIE Deutschland AG hält nur noch 10 % der Anteile an der EGG und weiterhin 100 % der Anteile an der KWG. Aus der veränderten Gesellschafterstruktur ergaben sich keine unmittelbaren Veränderungen in der Aufbauorganisation der Unternehmen, die Einfluss auf eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts nehmen können. Der Bundesnetzagentur wurden im Rahmen der erfolgten Meldungen und Mitteilungen die aktuellen Organigramme vorgelegt (siehe Anlage 1).

Das vertikal integrierte Versorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG setzt sich wie folgt zusammen:



Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

Wie in früheren Gleichbehandlungsberichten dargestellt erfolgt weiterhin entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der EGG, der KWG und der GNG. Die Firmenschriftzüge und Logos der Gesellschaften unterscheiden sich deutlich. Dies wirkt weiterhin unterstützend bezüglich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation nach außen und innen (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten).

Die unterschiedlichen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden nunmehr bereits seit Jahren jeweils durchgängig auf den Geschäftsbriefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen eingesetzt. Im Shared Service-Bereich werden auf Briefbögen und Fahrzeugen sowie auf der Arbeitskleidung von EGG-Mitarbeitern, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung technische Leistungen im Auftrag der GNG erbringen, beide Firmenlogos verwendet. Die Einhaltung dieser getrennten Außendarstellung wird in regelmäßigen Stichproben bezüglich der verwendeten Briefbögen, der ausgegebenen Arbeitskleidung und der eingesetzten Fahrzeuge durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft. Im Berichtszeitraum 2018 ergaben die Überprüfungen keine Gründe für Beanstandungen.

Mit Ausnahme der Kabelverteilerschränke werden die Fassaden von Einrichtungen, die durch die Netzgesellschaft betrieben werden, bei Neubau- oder Instandhaltungsmaßnahmen mit einer neutralen Optik ausgestattet. Die Kabelverteilerschränke wurden als Werbefläche an die EGG vermietet. Dieses Angebot steht in gleichem Umfang auch anderen Interessenten offen.

Die Internetauftritte der Unternehmen (www.energieversorgung-gera.de und www.geranetz.de) werden völlig eigenständig und technisch voneinander getrennt bereit gestellt, so dass die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht wird. Auf der jeweiligen Internetseite wird unter Verwendung des betreffenden Firmenlogos und der betreffenden Farbgestaltung und Schriftzüge auf die jeweilige Geschäftstätigkeit Bezug genommen. Die Überprüfung der Internetauftritte ergab auch im Jahr 2018 keinerlei Grund für Beanstandungen.

Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten

Über das seit dem Jahr 2016 implementierte und produktiv gesetzte IT-System wird die diskriminierungsfreie Information der Einspeiser sowie die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Anlagen, unterstützt (siehe dazu auch die Ausführungen aus den Berichten der Vorjahre).

Im Berichtsjahr 2018 erfolgte kein Aufruf zur Abschaltung. Es wurden lediglich entsprechende Voranmeldungen des Übertragungsnetzbetreibers über den vorgelagerten Versorgungsnetzbetreiber entgegengenommen.

Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR)

Die Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR) bedeutet eine zentrale Datenverwaltung und soll zukünftig Mehrfachregistrierungen ersetzen, so dass die Marktkommunikation und die Identifikation von Teilnehmern des Energiemarktes vereinfacht werden. Eine der zentralen Funktionen wird die Abwicklung einer automatisierten Maschine-zu-Maschine-Kommunikation (M2M) über Schnittstellen sein. Die hierzu erforderlichen Registrierungen wurden durch die Unternehmen rechtzeitig und umfassend vorgenommen.

Das Marktstammdatenregister wurde am 31.01.2019 durch die Bundesnetzagentur für die betreffenden Marktteilnehmer freigeschaltet.

Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG

Basierend auf der Messzugangsverordnung bestanden im Jahr 2018 insgesamt 32 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument der Bundesnetzagentur wird hierzu genutzt. Von den 32 Messstellenbetreibern sind aktuell 23 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig. Davon sind 333 Zählpunkte betroffen.

Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Mit Meldung zum 30.06.2017 an die Bundesnetzagentur hat die GNG die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in ihrem Netzgebiet übernommen. Das Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen im Rahmen des Messstellenbetriebes wurde vorgabegemäß für die nächsten 3 Jahre auf der Homepage veröffentlicht. Die buchhalterische Entflechtung wurde durch eine Trennung über Auftragsnummern und Kostenstellen realisiert.

Rollout der intelligenten Messsysteme (iMSys)

Der Rollout von intelligenten Messsystemen (iMSys) startet, sobald mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen diese am Markt anbieten (§§ 29, 30 MsbG). Die GNG hat vorbereitend auf diese für 2019 avisierte Markterklärung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) folgende Maßnahmen veranlasst:

- Unterzeichnung des Vertrages über die Dienstleistung „Gateway-Administration“ mit der Thüringer Mess- und Zählerwesen GmbH & Co. KG (TMZ)
- Kick Off Veranstaltung zur Anbindung GNG an die TMZ
- Mitwirkung der GNG im Anbindungsprojekt

Weitere anstehende Maßnahmen im Rahmen des Projektes sind:

- Authentifizierung beim Rechenzentrum GISA
- Zertifikatsbeantragung als externer Marktteilnehmer (EMT) bei T-Systems
- Aufbau einer VPN Verbindung zwischen Rechenzentrum GISA und EGG
- Anbindung an Testsystem bei der TMZ und Ausstattung einiger hauseigener Abnahmestellen mit iMSys (Testgateways)
- interne Projektgruppe zum Rollout IMS fortführen (siehe Anlage 2)

Den Parallelbetrieb von konventioneller und moderner Messtechnik wird die GNG entflechtungskonform über eigene Buchungskreise darstellen.

Vorbereitungsarbeiten auf Marktkommunikation 2020

Die GNG hat im Berichtszeitraum begonnen die prozessualen Voraussetzungen zu schaffen, um dem Zielmodell der sternförmigen Marktkommunikation der Bundesnetzagentur zu entsprechen. Ziel ist es, folgende Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (§ 60) umzusetzen:

- Umsetzung der systemtechnischen, prozessualen, organisatorischen und personellen Anforderungen, die sich aus dem Festlegungsverfahren zur Marktkommunikation 2020 ergeben
- Sicherstellung der sternförmigen Marktkommunikation über alle Marktrollen (Vertrieb, Netz und Messstellenbetrieb) hinweg zum Start der Marktkommunikation 2020 am 01.12.2019
- Einbindung der Marktrolle Übertragungsnetzbetreiber in die Marktkommunikation – die Bilanzierung für intelligente Messsysteme erfolgt zukünftig durch den Übertragungsnetzbetreiber.

Die vorbereitenden Tätigkeiten wurden im III. Quartal 2018 begonnen und beinhalten u. a. folgende Aktivitäten (siehe Anlage 3):

- Besuch von Informationsveranstaltungen der Softwarehersteller
- interne Analyse der Auswirkungen auf Prozessabläufe
- Beratungen zur zeitlichen und fachlichen Umsetzung der Vorgaben
- Analyse bezüglich des erforderlichen Schulungsbedarfes für die Mitarbeiter

Konzessionen

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Versorgungsgebiete übernommen.

Marktraumumstellung Gas

Die Umstellung von L- auf H-Gas und die damit verbundene Umrüstung von Kundenanlagen spielt für das Versorgungsgebiet der GNG keine Rolle, da das Versorgungsgebiet bereits seit Jahrzehnten mit H-Gas betrieben wird.

Ausgestaltung von Dienstleistungsverträgen

Im Berichtszeitraum wurden stichprobenhaft bestehende bzw. neue Dienstleistungsverträge der Netzgesellschaft und der EGG hinsichtlich der folgenden Anforderungen überprüft:

- Angemessene Beschreibung des Vertrags- bzw. Leistungsgegenstandes
- Weisungs- und Kontrollrechte der Netzgesellschaft
- Kündigungsrecht
- Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit

Es wurden keine Auffälligkeiten in der Vertragsgestaltung mit Dienstleistern festgestellt.

Beschwerdemanagement

Über das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Während des Berichtszeitraums wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern, Einspeisern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Information über Netznutzungsentgelte

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgte unverändert nach dem bereits in den früheren Gleichbehandlungsberichten beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge gemäß Bundesnetzagentur-Mustervertrag (Strom) und nach der gültigen Kooperationsvereinbarung (Gas) geschlossen. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht. Zusätzlich werden allen Lieferanten die Preisblätter auch mittels eines Anschreibens direkt per E-Mail zur Verfügung gestellt. Hierbei wird der assoziierte Energiehandel genauso behandelt wie jeder andere Energiehändler.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert und belehrt, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

Verweis auf die Feststellungen früherer Jahresberichte

Um die Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen

wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeitern überprüft:

- Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen
- Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers
- Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes
- Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM
- Betrieb des elektronischen Dokumentenmanagements
- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Informations- und Veröffentlichungspflichten
- Einführung Softwaremodul zur Marktpartnerverwaltung
- Prozesse zur Mehr-/ Minder mengenabrechnung

Gleichbehandlungsprogramm (GBP)

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm ist unverändert gültig in Kraft. Um einen jederzeitigen Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm zu gewährleisten, ist das Gleichbehandlungsprogramm über ein öffentliches Netzlaufwerk sowie zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar für alle Mitarbeiter zugänglich.

Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In jährlichen Wiederholungsunterweisungen werden den Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Gleichbehandlungsbeauftragter

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführungen der EGG, der KWG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden den Mitarbeitern durch Aushang sowie durch elektronische Rundschreiben mitgeteilt.

Im Berichtszeitraum hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere basierend auf den veröffentlichten Informationen der Bundesnetzagentur sowie den durch die Verbände bereitgestellten Informationsmaterialien informiert und weitergebildet.

Kommunikation

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Unternehmensleitungen der EGG, der KWG sowie der GNG wird durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit, sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und den sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit, eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. die Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Den Schwerpunkt der Anfragen bilden im wesentlichen Anfragen zum richtigen Umgang mit Informationen. Zu den mittlerweile regelmäßigen Prüfungsarbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten zählen die Überprüfung der Unternehmensauftritte im Internet sowie die stichprobenartig Kontrolle der Vordrucke für die schriftliche Korrespondenz.

Ebenso erfolgte die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in die Planung und Einführung neuer Softwaremodule, um hier bereits frühzeitig auf mögliche Diskriminierungspotentiale einwirken zu können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei Verdacht auf einen Verstoß sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Schwerpunktmäßig wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Mitarbeiter der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten keine Verstöße oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

Prüfungen

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit diesen Prüfungen werden die Vorgaben und Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Ñ Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Ñ Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Ñ Umgang mit Kundenanfragen
- Ñ Überprüfung der Internetauftritte
- Ñ Überprüfung des Formularwesens
- Ñ Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen
- Ñ Erstellung des Wirtschaftsplans
- Ñ Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

Ausblick für das Jahr 2019

Für das Jahr 2019 steht neben der Fortführung der jährlich wiederkehrenden Unterstützungs- und Prüfungstätigkeiten die weitere Begleitung der Systemprozesse an. Außerdem stehen die Auswirkungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) im weiteren Fokus. Hierbei werden die „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb“ (Stand: 2. Auflage vom 09.07.2018) als Vorgabe berücksichtigt. Die damit verbundenen Prozesse werden geprüft, sobald durch das BSI die technische Verfügbarkeit erklärt wurde.

Gera, den 31. März 2019

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

(nicht veröffentlichte) Anlagen:

- Anlage 1: Organigramme der Gesellschaften
- Anlage 2: Auszüge aus dem Projekt „Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes“
- Anlage 3: Auszüge aus dem Projektplan „Zielmodell Marktkommunikation 2020“ „